

Jahresabschluss 2019 der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Stellungnahme des Bürgermeisters zum Prüfbericht

TZ 1 Prüfungsauftrag, Prüfungsdurchführung und Prüfungsinhalt (Seite 7)

Der doppische Jahresabschluss umfasst den Abschluss der Anlagenbuchhaltung, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Vermögensrechnung (Bilanz) und ist somit gegenüber dem kameralen Abschluss erheblich umfangreicher. Die vom Gesetzgeber entsprechend § 120 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA vorgegebene Frist, den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres zu erstellen ist deshalb schwer zu realisieren. Da im Haushaltsjahr 2020 nunmehr auch der Jahresabschluss 2019 bereits geprüft wurde, kann zügig mit den Abschlussarbeiten 2020 begonnen werden, so dass die Frist eingehalten werden könnte.

Gegenwärtig liegen folgende Abschlüsse vor:

Eröffnungsbilanz 2014-uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt am 22.10.2015
Jahresabschluss 2014-uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt am 13.06.2016
Jahresabschluss 2015-uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt am 28.06.2017
Jahresabschluss 2016-uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt am 01.03.2018
Jahresabschluss 2017-uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt am 15.02.2019
Jahresabschluss 2018-uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt am 04.02.2020
Jahresabschluss 2019-uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt am 16.12.2020

TZ 2 Erledigung von Prüfungsbemerkungen und Entlastung zum Jahresabschluss Vorjahr (Seite 7)

Gemäß § 120 Abs. 1 Satz 4 KVG LSA ist der Jahresabschluss bis zum 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres der Vertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Aus den unter TZ 1 bereits genannten Gründen konnte die Prüfbereitschaft für den Jahresabschluss 2018 von Seiten der Stadt erst am 30.09.2019 angezeigt werden. Die Prüfung wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises im Januar 2020 durchgeführt, so dass die Beschlussfassung zum Jahresabschluss 2018 sowie die Entlastung nicht mehr bis zum 31.12.2019 möglich waren.

TZ 3.1 Haushaltssatzung und Einhaltung des Haushaltsplanes (Seite 8)

Der Haushalt 2019 wurde am 11.12.2018 und damit vor Beginn des Haushaltsjahres 2019 entsprechend § 100 Abs. 4 KVG LSA beschlossen. Allerdings wurde die Genehmigung durch die Kommunalaufsicht des Landkreises erst mit Datum vom 29.01.2019 erteilt, so dass die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises erst am 12.02.2019 erfolgen konnte. Ein Inkrafttreten vor Beginn des Haushaltsjahres war somit nicht mehr zu realisieren.

TZ 6. Finanzrechnung

Haushaltsfremde Vorgänge (Seite 24)

An der zeitnahen Erstellung von Buchungsanordnungen wird gearbeitet. Zur Optimierung des Umlaufs war für das Haushaltsjahr 2020 die Einführung des elektronischen Rechnungseinganges geplant. Die Realisierung musste „Corona“ bedingt in das Folgejahr verschoben werden.

TZ 7.1.1 Anlagevermögen (Seite 26)

TZ 7.1.1.3 Prüfung des Sachanlagevermögens (Seite 27)

TZ 7.1.1.3.6 Betriebsvorrichtung, Betriebs- u. Gesch.-ausstattung (Seite 32)

Sowohl Aktiv- als auch Passivseite der Bilanz werden um 2.100,82 € zu hoch ausgewiesen. Auf das Jahresergebnis hat diese Falschbuchung jedoch keine Auswirkung. Mit der Anschaffung in 2020 wurde der Vermögensgegenstand in der Anlagenbuchhaltung erfasst und die Rückstellung aufgelöst. Damit besteht wieder Übereinstimmung zwischen Vermögensrechnung und der Summen- und Saldenliste. Die gegebenen Hinweise werden künftig beachtet.

Feststellung zur Bildung von Sammelposten gemäß § 40 Abs. 3 KomHVO

Vermögensgegenstände mit einem Wert zwischen 150,00 € und 1.000,00 € werden in der Geschäftsbuchhaltung auf dem Konto 082200 (Sammelposten lt. Kontenplan) verbucht und nachfolgend über die Schnittstelle in der Anlagenbuchhaltung einzeln erfasst. Die Abschreibung erfolgt in 5 gleichen Jahresraten, so dass die Werte sowohl in der Geschäftsbuchhaltung als auch in der Vermögensrechnung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und damit korrekt ausgewiesen werden.

Eine Zusammenfassung der einzelnen Vermögensgegenstände zu einem Gesamtwert ist programmtechnisch nicht umsetzbar und war bisher auch nicht gewollt. Gegenwärtig wird bei der Erfassung des Vermögensgegenstandes in der Anlagenbuchhaltung auch eine Inventarnummer vergeben. Diese Inventarnummer wird mittels Barcodeaufkleber auf dem Vermögensgegenstand angebracht. Bei einer späteren Inventur wird der Vermögensgegenstand mit einem Barcodescanner erfasst und kann sofort mit den Daten in der Anlagenbuchhaltung abgeglichen werden. Für 2020 wird diese Verfahrensweise beibehalten, da die Anlagenbuchhaltung nahezu abgeschlossen ist.

Für das Haushaltsjahr 2021 ist zu entscheiden, ob Sammelposten gebildet und damit gemäß § 33 Abs. 6 KomHVO auf die Inventarisierung verzichtet werden soll.

TZ 7.2.2 Sonderposten (Seite 39-42)

Bereits bei der Prüfung der Jahresrechnung 2018 wurde festgestellt, dass Abweichungen bei den Endbeständen zwischen Anlagenbuchhaltung und Geschäftsbuchhaltung bestanden. Da die Endbestände aus dem Jahresabschluss 2018 gleich den Anfangsbeständen des Haushaltsjahres 2019 sind, wurden die Abweichungen zwangsläufig mit übernommen. Ursache der Abweichungen sind Buchungen der Anlagenbuchhaltung in 2018, die teilweise nicht in die Geschäftsbuchhaltung überstellt wurden. Die erforderlichen Korrekturen wurden im Haushaltsjahr 2019 vorgenommen. Per 31.12.2019 besteht Übereinstimmung zwischen Anlagen- und Geschäftsbuchhaltung.

Folgende Korrekturen wurden vorgenommen:

Produktkonto	Betrag	AO-Nummer	Bemerkung
54110.23.1110	5.680,70	12979	nicht überstellte AfA aus 2018
	1.376,96	13000	nicht überstellte AfA aus 2017
57310.231110	-44.708,43	12953	Umbuchung
57310.231114	7.708,43		Korrektur zu AO 12575 /2018
57310.234110	37.000,00		
36510.231114	2.009,64	12980	nicht überstellte AfA aus 2018
54110.231114	3.526,60	12978	nicht überstellte AfA aus 2018
21610.231120	-360,87	12981	Korrektur AfA 2017
Gesamt	12.233,04	R	

TZ 8. Hinweise zu Wesentlichkeitsgrenzen

Die Wesentlichkeitsgrenze für die Bildung von Rückstellungen für sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten entsprechend § 35 Abs. 1 Nr.6e KomHVO soll auf 1.000 € festgesetzt werden. Nach Beschlussfassung durch den Stadtrat wird die bestehende Bewertungsrichtlinie ergänzt.

Bothe
Bürgermeister der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow